

## Administrative Weisungen (Beilage zum Aufgebot)

### 1. Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebotes bis zum Einrücken in den Dienstanlass sind wir als aufbietende Stelle für sie zuständig. Richten sie deshalb ihre Fragen und Anliegen an die obenstehende Adresse.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (01.01.2021) Artikel 53.

### 3. Durch die Teilnehmer ist mitzubringen

Zivilschutzdienstbüchlein, Broschüre „Zivilschutz“/Reglemente/Unterlagen, Schreibzeug, Notizpapier.

### 4. Dienstverschiebungen/Urlaub

Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub.

Falls sie aus triftigen Gründen den Kurs verschieben müssen oder einen Urlaub beantragen möchten, ist ein Verschiebungs- oder Urlaubsgesuch, **spätestens 3 Wochen** vor dem Einrücken, an die Geschäftsstelle der ZSO Worb-Bigenthal einzureichen und zu begründen. Gesuche sind durch den Schutzdienstpflichtigen persönlich abzufassen.

**Wichtig: Solange kein schriftlicher Entscheid vorliegt, besteht die Einrückungspflicht weiter.**

### 5. Erkrankung und Unfall vor dem Einrücken

Falls sie aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können, informieren sie umgehend die aufbietende Stelle und senden sie innert 5 Tagen ein ärztliches Zeugnis. Bitte machen sie den behandelnden Arzt darauf aufmerksam, dass das Zeugnis möglichst vollständige Angaben enthalten muss.

### 6. Dienstversäumnis

Nicht Einrückende werden von Amtes wegen, gemäss Art. 88 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) belangt.

### 7. Verspätetes Einrücken

Falls persönliche oder äussere Umstände zu einem verspäteten Einrücken führen, ist der Kursleiter oder die Geschäftsstelle (031 838 07 85) umgehend telefonisch zu informieren.

### 8. Alkohol/Drogen

Für die gesamte Dauer von Dienstanlässen ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art verboten. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden geahndet. In sämtlichen Zivilschutzanlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

### 9. Einrücken, Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel

Kursteilnehmer, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln einrücken, können die Billett Kosten geltend machen. Das Billett gilt als Quittung. Die Benützung des privaten Motorfahrzeuges erfolgt auf eigene Verantwortung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

### 10. Ausrüstung

Zivilschutztenü komplett (inkl. Kampfstiefel). Wer noch kein Tenü hat, rückt in Zivilkleidung ein (Einkleiden am Einrückungsort ½ Stunde vor der offiziellen Einrückungszeit), gutes Schuhwerk.

### 11. Vergütung/Entschädigung

- Erwerbsausfallentschädigung (EO)
- Sold gemäss Grad
- Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe pro Tag 4 %

### 12. Versicherung

Während des Dienstanlasses sind sie bei der Militärversicherung der SUVA gegen Krankheit und Unfall versichert.

### 13. Mittagessen/Verpflegung

Die Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Kurses.

### 14. Weitere Infos siehe unter [www.worb.ch/zso\\_worb-bigenthal/portrait](http://www.worb.ch/zso_worb-bigenthal/portrait).

ZSO Worb-Bigenthal  
Geschäftsstellenleiterin/Kdt Stv



Marietta Huber